

Richtlinien

für die Durchführung von Karnevalsumzügen in der Verbandsgemeinde Emmelshausen

1. Allgemeines

Fastnachtsumzüge bedürfen, da sie die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen, einer Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung. Insofern bedarf es gemäß § 41 Abs. 7 Landesstraßengesetz keiner Sondernutzungserlaubnis.

Die vorliegenden Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen dienen dazu, Gefahren und Unfälle zu vermeiden. Sie sind Bestandteil der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde.

2. Fahrzeuge (Festwagen und Zugmaschinen)

Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge unterliegen den Zulassungsbedingungen der Straßenverkehrszulassungsordnung.

Für die äußere Sicherung der Festwagen muss eine Verkleidung(Schürze) an den Seitenflächen und an der Rückfront vorhanden sein. Dabei darf der Abstand zwischen Bodenniveau und Schürze höchstens 30 cm betragen. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie bei kräftigem Druck nicht nachgibt.

An der Frontseite ist eine entsprechende Vorrichtung anzubringen, mit der verhindert wird, dass Personen unter den Zugwagen geraten.

Ebenso sind die Zugmaschinen (Traktoren) mit Schürzen zu versehen, wenn die Spurbreite der Hinterräder von der Spurbreite der Vorderräder abweicht.

Es dürfen nur Schlepper als Zugfahrzeuge eingesetzt werden, deren Hinterräder die Höhe von 1,80 m und deren Vorderräder die Höhe von 1,10 m nicht übersteigen.

Die Festwagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- Breite: 2,50 m
- Höhe: 4,00 m
- Länge von Einzelfahrzeugen: 8,00 m
- Länge des gesamten Zuges (Zugmaschine mit Anhänger): 12,00 m

Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen auszuschließen.

Die Ladefläche von Motivwagen muss für die Personenbeförderung tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen.

Es werden nur Züge mit maximal einem Anhänger zugelassen.

Bei Verkleidungen von Fahrzeugen, auch von Zugfahrzeugen, muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der Personen, die auf dem Fahrzeug befördert werden.

Abweichungen von den Maßen der Festwagen bzw. Zugmaschinen bedürfen der Zustimmung der Zugleitung und der örtlichen Ordnungsbehörde.

Bei Motivwagen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (BG 12) mitzuführen.

3. Abnahme der Fahrzeuge

An dem Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die dem Veranstalter(Zugleitung) gemeldet sind.

Die Zugleitung hat rechtzeitig für ausreichende Ordner zu sorgen. Jeder Motivwagen ist mindestens von 2 Ordnern zu begleiten, bei großen Motivwagen ist die Zahl der Ordner in eigener Zuständigkeit entsprechend zu erhöhen.

Die Einhaltung der Richtlinien hinsichtlich Aufbau und Verkleidung ist von der Zugleitung so rechtzeitig zu überprüfen, dass vor dem Umzug Gelegenheit zur Abhilfe besteht.

Die Polizei/VGV Emmelshausen als Genehmigungsbehörde behalten sich vor, vor Umzugsbeginn Fahrzeuge zu überprüfen und gegebenenfalls vom Umzug auszuschließen.

4. Verhalten während des Umzuges

Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Die Ordner sind als solche kenntlich zu machen. Sie sind eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen. Dazu gehört insbesondere, dass sie Zuschauer davon abhalten, zu nahe an die Motivwagen und Zugmaschinen heranzutreten oder gar aufzuspringen.

Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu. Sie haben den Weisungen der Polizei und der Genehmigungsbehörde Folge zu leisten.

Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien dürfen von den Wagenbesatzungen nicht vom Wagen geworfen werden. Ansonsten darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können.

Außer Fahrrädern sind Zweiräder von den Umzügen ausgeschlossen.

Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden.

Die Züge müssen geschlossen gehalten werden. Das selbständige Halten oder Stehenbleiben einzelner Gruppen oder Fahrzeuge soll unterbleiben, damit der Zug nicht auseinandergerissen wird.

Es wird empfohlen, dass der Veranstalter eine Umzugsordnung erstellt, in der er z. B. Aufstellungszeit, Reihenfolge, Verhaltensweise pp. regelt.

Der Veranstalter ist während eines Karnevalsumzuges auch für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Abgabe bzw. des Konsums von Alkohol, verantwortlich.

5. Freistellungserklärung

Der Veranstalter verpflichtet sich mit Antragstellung, die Erlaubnisbehörde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können.

Die Erlaubnisbehörde wie auch der Straßenbaulastträger übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können.

6. Genehmigungsverfahren

Der Veranstalter stellt spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung des Umzuges nach § 29 Abs. 2

Straßenverkehrsordnung bei der Verbandsgemeinde Emmelshausen, Rathausstr. 1, 56281 Emmelshausen. Der Antrag muss u.a. enthalten:

- vorgesehene Wegstrecke
- Erklärung, dass eine Veranstaltungshaftpflicht abgeschlossen wurde, mindestens
 - 500.000 € f. Personenschäden, für die einzelne Person mind. 150.000 €,
 - 100.000 € für Sachschäden und 20.000 € für Vermögensschäden
- Name und Anschrift des verantwortlichen Zugleiters
- Erklärung, dass die Versorgung mit Rettungsfahrzeugen u. Sanitätern sichergestellt ist.

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen als untere Straßenverkehrsbehörde
Peter Unkel, Bürgermeister